

Frerot gg. Frankreich

Urteil vom 12.6.2007

Kammer II

Bsw. Nr. 70.204/01

Erniedrigende Leibesvisitation eines Häftlings

Art. 3 EMRK
 Art. 6 Abs. 1 EMRK
 Art. 8 EMRK
 Art. 13 EMRK

Sachverhalt:

Der Bf. ist ehemaliges Mitglied der linksextremen Bewegung „Action directe“. Er wurde mehrmals wegen Begehung terroristischer Straftaten zu lebenslanger Haft bzw. zu einer 30-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Am 15.3.1993 wurde der Bf. im Gefängnis von Fleury-Mérogis zum ersten Mal einer Leibesvisitation unterzogen, bei der man ihn aufforderte, seinen Mund zu öffnen. Als er sich weigerte, wurde er in den Disziplinartrakt verlegt. Von Ende Jänner bis Ende September 1994 fanden weitere Leibesvisitationen statt, die entweder unangekündigt oder nach dem Verlassen des Besuchsraums bzw. der Rückkehr von einer Haftexkursion erfolgten. Während seines Aufenthalts im Gefängnis von

Fresnes von September 1994 bis September 1996 wurde er nach jedem Gespräch mit Gefängnisbesuchern einer Leibesvisitation unterzogen, dies jeweils mit der Aufforderung, „sich vorzubeugen und zu husten“. Seine Weigerung, dieser nachzukommen, führte jedesmal zu seiner Anhaltung in einer Disziplinierungszelle.

Am 25.9.1994 wandte sich der Bf. an das Verwaltungsgericht von Versailles und beehrte die Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen zweier Runderlässe des Justizministers vom März bzw. Dezember 1986 betreffend den Ablauf von Leibesvisitationen¹ bzw. der Korrespondenz von Häftlingen wegen Verletzung seiner Menschenwürde. Die Beschwerde wurde an den *Conseil d'Etat* weitergeleitet, der sie

mit Urteil vom 8.12.2000 hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen des Runderlasses vom März 1986 für unzulässig erklärte, während er § 2 des Runderlasses vom Dezember 1986² wegen Verstoßes gegen Art. D. 169 der französischen StPO³ aufhob. Gleichzeitig wies er den Einspruch des Bf. gegen eine Entscheidung des Gefängnisleiters von Fleury-Mérogis, einen Brief an einen auswärtigen Häftling nicht weiterleiten, mit der Begründung zurück, sie falle als rein interne Maßnahme nicht in seine Überprüfungsbefugnis.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet Verletzungen von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*), Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf angemessene Verfahrensdauer*), Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Briefverkehrs*) und von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK und von Art. 8 EMRK:

Der Bf. rügt, die Modalitäten der Durchführung von Leibesvisitationen und die Anwendung disziplinarischer Mittel im Falle seiner Weigerung stellten eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung iSv. Art. 3 EMRK dar. Er behauptet auch eine Verletzung von Art. 8 EMRK, da der betreffende Runderlass nicht die Anforderungen der Vorhersehbarkeit, Zugänglichkeit und Bestimmtheit von gesetzlichen Regelungen erfülle.

Der GH anerkennt, dass Leibesvisitationen von Häftlingen als Eingriff in ihre Intimität und Menschenwürde verstanden werden können. Sie können andererseits zur Gewährleistung der Sicherheit im Gefängnis und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bzw. der Verhinderung von strafbaren Handlungen manchmal notwendig sein.

Die Regierung bringt vor, der gegenständliche Runderlass würde explizite Vorkehrungen zur Wahrung der Menschenwürde der Gefangenen treffen. Häftlinge dürften grundsätzlich nur einzeln und in einem speziellen Raum von einer Person desselben Geschlechts untersucht werden.

Der GH ist der Ansicht, dass eine solche Behandlung bei Gefangenen ungeachtet diverser Vorkehrungen das Gefühl einer Verletzung ihrer Menschenwürde zu wecken vermag. Eine derartige Prozedur einschließlich einer Besichtigung des Anus überschreitet den von Art. 3 EMRK geforderten Schweregrad jedoch dann nicht, wenn sie lediglich unter besonderen

Umständen und bei konkreten und ernsten Verdachtsmomenten angeordnet wird.

Der GH kann sich somit der Argumentation des Bf. nicht anschließen, die Modalitäten von Leibesvisitationen würden bereits als solche eine erniedrigende bzw. unmenschliche Behandlung darstellen. Entgegen den Fällen *Valašinas/LT* und *Iwańczuk/PL* hat dieser auch niemals behauptet, die an ihm vorgenommenen Leibesvisitationen seien in Missachtung seiner Person und mit dem Ziel seiner Erniedrigung und Demütigung erfolgt. Andererseits hat der GH in den Fällen *Van der Ven/NL* und *Lorsé/NL* die beständige und langjährige Praxis von Leibesvisitationen einschließlich der Vornahme einer Rektaluntersuchung in einem Hochsicherheitsgefängnis ohne Vorliegen eines zwingenden Sicherheitsbedürfnisses als erniedrigende Behandlung iSv. Art. 3 EMRK angesehen.

Es besteht kein Zweifel, dass die gegenständlichen Leibesvisitationen aus den angeführten Gründen notwendig waren. Der GH ist jedoch befremdet über das Prozedere, das von Gefängnis zu Gefängnis ein anderes war. Die Regierung räumt zumindest elf Anlässe der beschriebenen Art ein, die sich abspielten, nachdem der Bf. den Besuchsraum bzw. seine Zelle verlassen, einen Spaziergang unternommen oder die Disziplinierungszelle betreten hatte. In sechs Fällen weigerte sich der Bf., „sich vorwärtszubeugen und zu husten“. Seinen Angaben über die große Zahl der zwischen Anfang 1993 und Ende 1996 vorgenommenen Leibesvisitationen sind somit glaubwürdig.

Der GH merkt an, dass der Bf. sich lediglich im Gefängnis von Fresnes regelmäßig einer Besichtigung seines Analbereichs unterziehen musste. Die Regierung gibt nicht vor, dass für eine solche Maßnahme ein konkreter und ernster Verdacht bestanden hätte, der Bf. würde verbotene Substanzen oder Gegenstände in seinem Körperinneren verstecken.

Der GH vermag nicht zu beurteilen, ob die Besichtigung des Analbereichs einem dringen-

1) Darin werden die Voraussetzungen bzw. die zeitlichen und örtlichen Umstände für die Vornahme einer Leibesvisitation und die zu setzenden disziplinarischen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung geregelt. Im Anhang des Runderlasses werden die zwei Formen der Leibesvisitation (Abtastung von bekleideten Häftlingen und Untersuchung in nackttem Zustand) detailliert erläutert.

2) Danach galt für in Disziplinierungszellen angehaltene Häftlinge ein uneingeschränktes Verbot der schriftlichen und fernmündlichen Korrespondenz mit Freunden, Bekannten und Gefängnisbesuchern.

3) Diese Bestimmung sieht vor, dass die Verwahrung in einer Disziplinierungszelle lediglich Einschränkungen der Korrespondenz von Gefängnisinsassen mit sich bringt.

den Sicherheitsbedürfnis entsprach. Er hat jedoch Verständnis dafür, dass der Bf. sich als Opfer einer willkürlichen Maßnahme ansehen konnte, nicht zuletzt da die Vornahme von Leibesvisitationen lediglich in einem Runderlass geregelt war, der dem Gefängnisdirektor einen weiten Ermessensspielraum einräumte.

Das Gefühl, Opfer von Willkür zu sein, oftmals verbunden mit Gefühlen der Minderwertigkeit und Angst, sowie das Gefühl einer ernstesten Beeinträchtigung der Menschenwürde angesichts der Verpflichtung, sich in Gegenwart einer anderen Person zu entkleiden und sich einer Besichtigung des Anus zu unterziehen, überschritten nach Ansicht des GH den Grad an Erniedrigung, dem Häftlingen in solchen Fällen unweigerlich ausgesetzt sind. Dieses Gefühl wurde beim Bf. noch dadurch verstärkt, als seine Weigerung, diesen Maßnahmen nachzukommen, mit der Verbringung in eine Disziplinierungszelle geahndet wurde.

Der GH kommt daher zu dem Ergebnis, dass die am Bf. während seines Aufenthalts im Gefängnis von Fresnes zwischen September 1994 und Dezember 1996 vorgenommenen Leibesvisitationen eine erniedrigende Behandlung darstellen. **Verletzung von Art. 3 EMRK** (einstimmig). Angesichts dieser Feststellung hält er eine Prüfung des Vorbringens unter Art. 8 EMRK für entbehrlich (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK:

Der Bf. beklagt sich über die Entscheidung des Gefängnisdirektors von Fleury-Mérogis, einen Brief an einen auswärtigen Gefängnisinsassen nicht weiterzuleiten.

Es liegt unbestritten ein Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung seines Briefverkehrs vor. Zu prüfen ist, ob er auf einer Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht beruht.

Der Gefängnisdirektor von Fleury-Mérogis begründete seine Entscheidung damit, dass der weiterzuleitende Brief nicht der Definition des Begriffs von „Briefverkehr“ entspreche.

Die Regierung verweist auf die im Runderlass vom Dezember 1986 wiedergegebene Definition, wonach Korrespondenz eine Beziehung zwischen zwei namentlich genannten Personen auf schriftlichem Wege sei, was sie von Mitteilungen, Rundschreiben und ähnlichen Drucksorten unterscheidet, die sich nicht ausdrücklich an den Empfänger wenden würden.

Der GH hält dem entgegen, dass Runderlässe nichts weiter als unverbindliche Anwei-

sungen der obersten Verwaltungshierarchie an ihre untergeordneten Organe sind. Derartige außerhalb der Ausübung normativer Gewalt verfasste Texte entsprechen nicht dem Konzept *gesetzlich* iSd. Art. 8 EMRK. Der Eingriff war somit gesetzlich nicht vorgesehen.

Der GH stellt ferner fest, dass die Definition des Begriffs „Briefverkehr“ im Runderlass vom Dezember 1986 mit Art. 8 EMRK unvereinbar ist, da sie auf den Inhalt einer Korrespondenz abstellt und damit jeglichen privaten Briefaustausch zwischen Häftlingen automatisch vom Schutz des Art. 8 EMRK ausnimmt. **Verletzung von Art. 8 EMRK** (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK:

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde des Bf. vom *Conseil d'Etat* mit der Begründung für unzulässig erklärt, es habe sich hierbei um eine interne Maßnahme gehandelt, die nicht von seiner Überprüfungsbefugnis erfasst sei.

Mit Rücksicht darauf, dass die Regierung kein anderes – den Anforderungen des Art. 13 EMRK genügendes – Rechtsmittel genannt hat, das dem Bf. gegen die behauptete Verletzung seines Rechts auf Achtung des Briefverkehrs zur Verfügung gestanden wäre, ist eine **Verletzung von Art. 8 EMRK** festzustellen (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK:

Der für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu beurteilende Zeitraum begann am 24.9.1994 mit der Anrufung des Verwaltungsgerichts und endete mit dem Urteil des *Conseil d'Etat* am 8.12.2000. Die Dauer des Verfahrens im Ausmaß von mehr als sechs Jahren vor einer Instanz muss als exzessiv betrachtet werden. **Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK** (einstimmig).

Zu Art. 41 EMRK (gerechte Entschädigung):

€ 12.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Valašinas/LT v. 24.7.2001.

Iwańczuk/PL v. 15.11.2001

⇒ NL 2001, 244.

Lorsé/NL v. 4.2.2003.

Van der Ven/NL v. 4.2.2003.

Ramirez Sanchez/F v. 4.7.2006 (GK)

⇒ NL 2006, 185.

Schöpfer